

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließungen und Begründungen einer Lebenspartnerschaft durch das Standesamt der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), dem § 72 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19.02.2007 BGBl. I S. 122, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3458), sowie dem § 5 Absatz 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz (Hess. AG PStG) vom 19.11.2008 (GVBl. I S. 964) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg in ihrer Sitzung am 29.04.2015 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließung und Begründung einer Lebenspartnerschaft durch das Standesamt der Stadt Neu-Isenburg beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung von zusätzlichen Gebühren im Rahmen von Eheschließungen und Begründungen einer Lebenspartnerschaft

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3

Gebühren für Raummiete und Terminreservierung

(1) Das letzte Paar des jeweiligen Tages, welches im Trausaal Bansamühle der Stadt Neu-Isenburg getraut wird, hat die Möglichkeit, die Räumlichkeiten der Bansamühle bis zu maximal 90 Minuten im Anschluss an die Trauung für private Zwecke zu nutzen, sofern der Raum nicht anderweitig belegt ist.

(2) Die entsprechende Raummiete beträgt 25,00 €. Dieser Betrag ist unabhängig von der tatsächlich genutzten Dauer der Räumlichkeiten zu entrichten.

(3) Für die verbindliche Reservierung eines Trautermens wird eine Gebühr von 40,00 € erhoben. Die Reservierung kann frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Termin erfolgen.

Diese Gebühr ist mit Reservierung des Termins sofort fällig. Sie wird nicht zurückerstattet, wenn die Eheschließung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden kann.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neu-Isenburg, den 29.04.2015

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg

Herbert Hunkel
Bürgermeister